


Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 13.08.2014

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen

FB 2/

Beschlussvorlage Nr. 0028/2014

öffentlich

Haupt- und Finanzausschuss

20.08.2014

Zur Genehmigung gemäß § 60 GO NRW an den

Rat

22.10.2014

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bergneustadt trifft gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Dringlichkeitsentscheidung

Vertretungen in den Organen der OVAG mbH

1. Der Rat entsendet als Gesellschaftervertreter Herrn Allgemeinen Vertreter Johannes Drexler in die Gesellschafterversammlung der OVAG mbH (Vertreter: Stadtkämmerer Bernd Knabe).
2. Der Rat entsendet Herrn Bürgermeister Wilfried Holberg in den Aufsichtsrat der OVAG mbH (Vertreter: Allgemeiner Vertreter Johannes Drexler).

Wilfried Holberg
Bürgermeister

Erläuterungen:

In der konstituierenden Ratssitzung am 25.06.2014 wurden unter TOP 10 folgende Vertreter der Stadt Bergeustadt in die Hauptversammlung der OVAG AG entsandt:

Ordentliche Mitglieder:

Holberg, Wilfried, BM
Warwel, Bernd, Stv.
Halberstadt, Dietmar, Stv.

Stellvertretende Mitglieder:

Drexler, Johannes, StVR
Brand, Stefan, Stv.
Gartmann, Rainer, s.B.

Bereits in der Beschlussvorlage hatte die Verwaltung darauf hingewiesen, dass mit Beschluss der Hauptversammlung der OVAG AG vom 13.05.2014 ein Formwechsel der Gesellschaft (Umwandlung AG in GmbH) beschlossen wurde, die Gesellschaft künftig unter "OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH" firmiert und in der Gremienbesetzung kurzfristig Änderungen vorzunehmen sein werden.

Wie Herr Schütz, Geschäftsführer der OVAG mbH, am 24.07.2014 telefonisch mitteilte, ist die OVAG mbH seit 20.06.2014 im Handelsregister eingetragen. Die Hauptversammlung der OVAG AG wird nicht mehr einberufen. Somit ist nunmehr gemäß § 8 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrags ein Vertreter in die Gesellschafterversammlung als dem neuen Organ der Gesellschaft zu entsenden.

Gleichzeitig teilte Herr Schütz mit, dass mit Beginn der neuen Amtszeit des Aufsichtsrats der Stadt Bergeustadt gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrags auch das Entsendungsrecht für ein Mitglied dieses Gremiums zusteht. Insoweit schlägt die Verwaltung vor, die Gremien der OVAG mbH wie im Beschlussvorschlag formuliert zu besetzen

Mitzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum
<input type="checkbox"/>		Datum
<input type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum
<input type="checkbox"/>		Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum
<input type="checkbox"/>		Datum